Bundesgesetzblatt

1333

Teil I

Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1969	Nr. 84

Gesetz zur Änderung des Beschußgesetzes

Vom 25. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird, soweit es nicht durch das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) aufgehoben worden ist, wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Beschußpflicht, Überlassen

§ 1

(1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einstecklaufe oder Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (Austauschläufe), einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

(2) Wer gewerbsmäßig an einem Gegenstand, der nach Absatz 1 geprüft ist, den Lauf, den Verschluß oder das Patronen- oder Kartuschenlager austauscht, verändert oder instand setzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen, deren Lauf ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht worden ist.

(3) Bei dem Beschuß ist der Gegenstand auf Haltbarkeit, Handhabungssicherheit und Maßhaltigkeit zu prüfen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen und Läufe, die

1. außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen oder
2. vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

(5) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe, die der Beschußprüfung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen."

2. § 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Prüfzeichen

§ 5

Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens

weißfertig sind und die Beschußprüfung keine Beanstandung ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Teile sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen, wenn sie nicht mehr instand gesetzt werden können."

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„Ermächtigungen, Überlassen

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang und die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufinnendurchmesser und den Verschlußabstand (Maßtafeln);
2. die Durchführung der Beschußprüfung und das Verfahren;
3. Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen;
4. die Gebühren und Auslagen, die für die Beschußprüfung zu entrichten sind.
   Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die Prüfung zuständigen Behörden zu bemessen. Die Gebühr beträgt für den einzelnen Prüfgegenstand mindestens eine Deutsche Mark und darf hundert Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, für diejenigen Handfeuerwaffen und Läufe, welche im Geltungsbereich des Bundeswaffengesetzes eines Einzelbeschusses nicht bedürfen, anstelle des Einzelbeschusses die Zulassung der Bauart durch eine sachverständige Stelle vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung können

1. Vorschriften darüber erlassen werden, welche technischen Anforderungen an die Bauart einer Schußwaffe oder eines Einstecklaufs zu stellen sind;
2. die Durchführung der Zulassungsprüfung und das Verfahren für die Zulassung geregelt werden;
3. Vorschriften über die Verpflichtung zur Aufbringung des Zulassungszeichens sowie über seine Art und Form erlassen werden;
4. Vorschriften über die Gebühren und Auslagen, die für die Prüfung und Zulassung der Bauart zu entrichten sind, erlassen werden. Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die Prüfung und Zulassung zuständigen Behörde zu bemessen. Die Gebühr darf jedoch nicht übersteigen
   a) hundert Deutsche Mark für die Prüfung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen,
   b) fünfhundert Deutsche Mark für die Prüfung von Schußapparaten,
   c) vierhundert Deutsche Mark für die Prüfung von Kurzwaffen,
   d) dreihundert Deutsche Mark für die Zulassung.

(3) Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen."

6. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„Zulassung von Munition

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Munition für Handfeuerwaffen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden darf, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung bestimmten Anforderungen genügen. In der Rechtsverordnung können zum Schutz von Leben und Gesundheit die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke, die Bezeichnung und die sonstige Kennzeichnung der Munition festgelegt werden. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, daß die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen bewilligt, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."

8. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

   „Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften".

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt;
2. entgegen § 1 Abs. 5 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt;
3. entgegen § 8 Abs. 3 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Kurzwaffen, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, anderen überläßt;
4. einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 oder § 11 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„Übergangsvorschriften

§ 13

Handfeuerwaffen und Läufe, die nach im Geltungsbereich des Bundeswaffengesetzes anwendbaren Vorschriften geprüft oder zugelassen sind, bedürfen keiner besonderen Prüfung oder Zulassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes."

11. Die §§ 15, 16, 18 und 19 werden aufgehoben.

Artikel 2

Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisher geltenden Recht erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 3

Soweit sich die auf Grund des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 7. Juni 1939 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes geregelt werden können, treten diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten entsprechender Rechtsverordnungen außer Kraft.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Soweit es zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, tritt es am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrlG —)

Vom 25. August 1969

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Fahrlehrerlaubnis

§ 1
Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer entgeltlich oder geschäftsmäßig Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 1 bis 3 nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 sicherzustellen.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen, in jedem Falle der Klasse 3, erteilt. Von ihr darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis Gebrauch gemacht werden.

§ 2
Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 23 Jahre alt ist,
2. geistig und körperlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines Fahrlehrers als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt, ferner die Fahrerlaubnis für diejenigen Klassen der Elektrofahrzeuge, auf die sich die Fahrlehrerlaubnis erstrecken soll,
4. innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre Kraftfahrzeuge der Klasse 3 oder 2 geführt hat und diese Fahrpraxis zum Erwerb ausreichender Erfahrungen über richtiges Verhalten im Straßenverkehr als geeignet erscheint,
5. fachlich geeignet ist; die fachliche Eignung ist in einer Prüfung (§ 4) nachzuweisen.

§ 3
Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. einen Lebenslauf,
3. das Zeugnis eines Amtsarztes oder — auf Verlangen der Erlaubnisbehörde — eines Facharztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle über die geistige und körperliche Eignung,
4. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Führerscheins,
5. Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Nr. 4).

§ 4
Fahrlehrerprüfung

(1) Zur Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt.

(2) Die Prüfung muß den Nachweis erbringen, daß der Bewerber die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern in den Betriebsarten und Klassen, in denen er ausbilden will, besitzt. Er hat ausreichende technische Kenntnisse des Kraftfahrzeugs, gründliche Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, das Vertrautsein mit den Gefahren des Straßenverkehrs und mit den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen sowie die Fähigkeit, in leicht verständlicher Weise einen sachgemäßen Unterricht zu erteilen, nachzuweisen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Bildung und Zusammenstellung von Prüfungsausschüssen sowie über die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Bekanntgabe, die Ergänzungs- und die Wiederholungsprüfungen.

§ 5
Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt. Der Fahrlehrer hat den Fahrlehrerschein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der Erlaubnisbehörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Der Fahrlehrerschein muß den Namen, die Vornamen, den Geburtstag und -ort und die Anschrift des Inhabers der Fahrlehrerlaubnis sowie die Angabe enthalten, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehrerlaubnis gilt und welche Auflagen bestehen. Außerdem müssen Beschäftigungsverhältnisse in Fahrschulen eingetragen

werden. Hierzu ist der Schein der Erlaubnisbehörde bei Beginn und Ende eines solchen Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Muster des Fahrlehrerscheins.

§ 6

Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts

(1) Der Fahrlehrer hat die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Er hat ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen von einem Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern. Ferner hat er sie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu unterrichten.

(2) Der Fahrlehrer darf täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts darf acht Stunden (480 Minuten) nicht überschreiten; sie muß durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen werden.

§ 7

Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ruht, solange ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 37 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird.

(3) Bei Ruhen oder Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

§ 8

Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 2 Nr. 2 und 5 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 2 Nr. 2 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

§ 9

Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, kann eine erneute Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) ganz oder teilweise verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt

Fahrschulerlaubnis

§ 10

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrschulerlaubnis

(1) Wer geschäftsmäßig Fahrschüler selbständig ausbildet oder sie durch Fahrlehrer, die von ihm beschäftigt werden, ausbilden läßt, bedarf der Fahrschulerlaubnis. Die Fahrschulerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 16 sicherzustellen.

(2) Die Fahrschulerlaubnis wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen erteilt.

§ 11

Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird erteilt wenn

1. der Bewerber mindestens 25 Jahre alt ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die Pflichten nach § 16 nicht erfüllen kann,
3. der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Betriebsart und Klasse besitzt, für die er die Fahrschulerlaubnis beantragt,
4. der Bewerber mindestens zwei Jahre hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,
5. der Bewerber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung hat.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person oder ein nichtrechtsfähiger Verein, wird unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 5 die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen als unzuverlässig erscheinen

lassen und mindestens eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. Der verantwortliche Leiter muß nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung seiner beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, daß die Pflichten nach § 16 erfüllt werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge der Fahrschulen.

§ 12

Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis hat der Bewerber den Namen und den Sitz der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrschulerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins,
2. Unterlagen über die Tätigkeit als Fahrlehrer (§ 11 Abs. 1 Nr. 4),
3. eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschulerlaubnis erteilt worden ist,
4. einen maßstabgerechten Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung,
5. eine Erklärung, daß die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
6. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person oder ein nichtrechtsfähiger Verein, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6, für den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins und für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen auch die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 3 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen der vorgesehene verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat. Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, dem Antrag eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 an Ort und Stelle zu prüfen. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Erteilung der Fahrschulerlaubnis, Erlaubnisurkunde

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt.

(2) Die Urkunde muß den Namen und die Anschrift des Inhabers der Fahrschulerlaubnis — bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort — sowie die Angabe enthalten, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Erlaubnis gilt.

(3) Ist der Inhaber der Fahrschulerlaubnis eine natürliche Person, so ist die Erteilung oder das Erlöschen der Fahrschulerlaubnis in seinem Fahrlehrerschein zu vermerken. Hierzu ist der Schein unverzüglich nach der Erteilung oder dem Erlöschen der Fahrschulerlaubnis der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 14

Zweigstellen

(1) Wer als Inhaber einer Fahrschule Zweigstellen der Fahrschule betreibt, bedarf der Zweigstellenerlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge den auf Grund des § 11 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen und wenn nach den Umständen, insbesondere wegen der Anzahl der Zweigstellen oder ihrer räumlichen Entfernung, gewährleistet ist, daß der Inhaber der Fahrschulerlaubnis und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen können.

(3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 (Auflagen) und Abs. 2 (Betriebsarten und Klassen), des § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 (Erklärung über bestehende Fahrschulerlaubnisse, Angaben über Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge), des § 13 (Erteilung) und der §§ 15 bis 20 (Fortführen nach dem Tode des Inhabers, allgemeine Pflichten, Anzeigepflichten, Aufzeichnungen, Unterrichtsentgelte, Ruhen und Erlöschen der Erlaubnis) gelten entsprechend.

§ 15

Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis

(1) Nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis kann die Fahrschule fortgeführt werden

1. für Rechnung des überlebenden Ehegatten,
2. für Rechnung eines Erben, solange dieser noch nicht 26 Jahre alt ist oder seit dem Erbfalle drei Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
3. für Rechnung des Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Nachlaßpflegers oder Nachlaßkonkursverwalters während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßkonkursverwaltung.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tode des Inhabers darf von der Fahrschulerlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in Absatz 1 genannten Personen oder eine andere als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellte Person die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

§ 16

Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben da-

für zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den an die Führer von Kraftfahrzeugen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen entspricht. Sie haben die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben dafür zu sorgen, daß die Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 nachkommen.

§ 17

Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. Eröffnung, Verlegung, Stillegung und Schließung der Fahrschule,
2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer,
3. Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume,
4. Änderungen im Bestand der Lehrfahrzeuge,
5. die Fortführung der Fahrschule nach § 15 Abs. 1,
6. die Bestellung oder Entlassung eines verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs; der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und eine Erklärung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 beizufügen,
7. bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen als Fahrschulinhabern:

   die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

§ 18

Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift jedes Fahrschülers,
2. Betriebsart und Klasse der erstrebten Fahrerlaubnis,
3. Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
4. Kalendertage und Stundenzahl des erteilten theoretischen Unterrichts,
5. Kalendertage und Stundenzahl des erteilten praktischen Unterrichts,
6. Name des Fahrlehrers, der den praktischen Unterricht erteilt hat,
7. Art und Typ des Lehrfahrzeugs,
8. Tag und Ergebnis der Prüfungen,
9. das erhobene Entgelt für den theoretischen Unterricht, für den praktischen Unterricht, für die Vorstellung zur Prüfung und für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs.

Die Aufzeichnungen sind dem Fahrschüler nach Abschluß der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden und die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts in Minuten aufzuzeichnen.

(3) Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber der Fahrschule nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, zwei Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde oder den von ihr beauftragten Personen oder Stellen (§ 33) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 19

Unterrichtsentgelte

Jeder Inhaber der Fahrschulerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung. Er hat sie mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben und dabei insbesondere das Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für eine Fahrstunde zu 45 Minuten und für die Vorstellung zur Prüfung anzugeben. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.

§ 20

Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis einer natürlichen Person ruht, solange für den Inhaber ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 37 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist. Die Erlaubnisbehörde kann die Weiterführung des Ausbildungsbetriebs gestatten, wenn eine andere Per-

son als verantwortlicher Leiter bestellt ist; für diese gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Fahrschulerlaubnis einer natürlichen Person erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wird. Werden diese Maßnahmen wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Inhabers der Erlaubnis getroffen, gilt § 21.

(3) Die Fahrschulerlaubnis einer juristischen Person oder eines nichtrechtsfähigen Vereins und die Fahrlehrerlaubnis in den Fällen, in denen nach § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt sein muß, ruhen, wenn nur ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs nach § 11 Abs. 2 vorhanden ist und

1. für diesen ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 37 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist oder
2. ihm die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wird.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 sowie in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 nach dem Ausscheiden des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs erlischt die Fahrschulerlaubnis, wenn nicht binnen drei Monaten eine andere Person nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird.

(5) Bei Ruhen oder Erlöschen der Fahrschulerlaubnis ist die Erlaubnisurkunde, gegebenenfalls auch die Urkunde über die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle der Erlaubnisbehörde unverzüglich zurückzugeben.

§ 21

Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 11 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrschulerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz, Nr. 2 und 5 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Die Fahrschulerlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stilliegt oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(4) Die Erlaubnisbehörde kann bei geistigen oder körperlichen Mängeln des Inhabers davon absehen, die Fahrschulerlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird; für diese gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 rechtfertigen würden.

(6) Wird die Fahrschulerlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, erlischt auch die Erlaubnis zum Betrieb der Zweigstellen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrschulerlaubnis deswegen widerrufen wird, weil die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 5 nicht mehr gegeben sind. In diesem Falle kann der Inhaber einer Zweigstellenerlaubnis verlangen, daß die Erlaubnis für eine nach § 14 Abs. 2 zulässige Zweigstelle durch eine Fahrschulerlaubnis ersetzt wird.

(7) Nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrschulerlaubnis sind die Erlaubnisurkunde und gegebenenfalls die Urkunden über Erlaubnisse zum Betrieb von Zweigstellen, nach Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle die Urkunde über diese Erlaubnis unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

Dritter Abschnitt
Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 22

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten

(1) Wer geschäftsmäßig Personen, die Fahrlehrer werden wollen (Fahrlehreranwärter), selbständig ausbildet oder durch Lehrkräfte, die von ihm beschäftigt werden, ausbilden läßt, bedarf der Anerkennung seines Ausbildungsbetriebs als Fahrlehrerausbildungsstätte durch die Erlaubnisbehörde. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 26 sicherzustellen.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis ein-

zelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen erteilt.

§ 23

Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung wird erteilt, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die den Inhaber für die Führung einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. die Fahrlehrerausbildungsstätte einen verantwortlichen Leiter hat, der in der Lage ist, den Unterricht sachkundig zu überwachen, und die Gewähr dafür bietet, daß die Pflichten des § 26 erfüllt werden,
3. der Fahrlehrerausbildungsstätte in ausreichender Anzahl Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, in ihrem Aufgabenbereich den Fahrlehreranwärtern die nach § 4 notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,
4. der Fahrlehrerausbildungsstätte der erforderliche Unterrichtsraum und die erforderlichen Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen,
5. ein sachgerechter Ausbildungsplan vorgelegt wird.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die hiernach nötigen Anforderungen an den verantwortlichen Leiter, die Lehrkräfte, die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und den Ausbildungsplan der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten.

§ 24

Antrag auf amtliche Anerkennung

(1) Im Antrag auf amtliche Anerkennung hat der Bewerber den Namen und den Sitz der Fahrlehrerausbildungsstätte anzugeben. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. Unterlagen zum Nachweis der Eignung des verantwortlichen Leiters sowie eine Erklärung darüber, welche beruflichen Verpflichtungen der vorgesehene verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat,
2. ein Verzeichnis der Lehrkräfte und Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Lehrkräfte,
3. einen maßstabgerechten Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über deren Ausstattung,
4. eine Erklärung, daß die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge,
6. den Ausbildungsplan.

(2) Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, dem Antrag eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 an Ort und Stelle zu prüfen. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde

(1) Die amtliche Anerkennung wird durch Aushändigung oder Zustellung der Anerkennungsurkunde erteilt.

(2) Die Urkunde muß den Namen und die Anschrift des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte — bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort — sowie die Angabe enthalten, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehreranwärter ausgebildet werden sollen und welche Auflagen bestehen.

§ 26

Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) Der Inhaber und der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte haben dafür zu sorgen, daß die Ausbildung die für Fahrlehrer erforderlichen rechtlichen und technischen Kenntnisse und pädagogischen Fähigkeiten vermittelt. Geeignete Lehrkräfte müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Unterricht muß so gestaltet und die Lehrmittel und die sonstige Ausrüstung der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen so beschaffen und bemessen sein, daß das Unterrichtsziel erreicht werden kann.

(2) Der Ausbildungsplan (§ 23 Abs. 1 Nr. 5) ist dem Fahrlehreranwärter schon vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrags bekanntzugeben.

§ 27

Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte

Der Inhaber der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Eröffnung, die Verlegung, die Stillegung und die Schließung der Fahrlehrerausbildungsstätte,
2. die Bestellung und die Entlassung eines verantwortlichen Leiters der Fahrlehrerausbildungsstätte; der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung und eine Erklärung darüber beizufügen, welche beruflichen Pflichten der verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat,
3. Änderungen im Lehrpersonal; der Anzeige über die Einstellung einer Lehrkraft sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen,
4. Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume,
5. Änderungen im Ausbildungsplan,
6. bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen als Inhabern der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte:

die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

§ 28

Aufzeichnungen

(1) Der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift jedes Fahrlehreranwärters,
2. Betriebsart und Klasse der erstrebten Fahrlehrerlaubnis,
3. Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
4. Anzahl der Unterrichtsstunden, aufgegliedert nach dem Ausbildungsplan.

(2) Die Aufzeichnungen sind dem Fahrlehreranwärter nach Abschluß der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen. Sie sind vom Inhaber der Fahrlehrerausbildungsstätte nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, fünf Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde und den von ihr beauftragten Personen oder Stellen (§ 33) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 29

Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 23 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 23 weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stilliegt oder der verantwortliche Leiter der Fahrlehrerausbildungsstätte wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(4) Nach Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung ist die Anerkennungsurkunde der Erlaubnisbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Vierter Abschnitt
Sondervorschriften

§ 30

Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere Gebietskörperschaften dürfen eigene Fahrschulen einrichten.

(2) Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können anordnen, daß die Aufgaben der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs wahrgenommen und für Fahrlehreranwärter ihres Geschäftsbereichs Fahrlehrerausbildungsstätten eingerichtet werden. Das gleiche gilt nach Weisung des Bundesministers für Verkehr für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn.

(3) Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung.

(4) Eine Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden und erlischt, wenn der Inhaber aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Bei Angehörigen der Bundeswehr erlischt sie mit dem Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) und ruht, solange ein Dienstverhältnis nicht besteht. Die nach Absatz 2 erteilte Fahrlehrerlaubnis berechtigt den Inhaber nur, Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Auftrag auszubilden.

(5) Beantragt ein Inhaber einer nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis eine entsprechende Fahrlehrerlaubnis nach § 1, gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) entfällt, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen. Das gilt auch, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens der nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis gestellt wird.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten bei der Bundeswehr für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen A bis F.

Fünfter Abschnitt
Einzelausbildungserlaubnis

§ 31

Voraussetzungen, Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Einzelausbildungserlaubnis

(1) Wer in anderen als den in § 1, § 10 und § 14 genannten Fällen Fahrschüler ausbildet, bedarf der Einzelausbildungserlaubnis. Sie kann von der Er-

laubnisbehörde zur selbständigen Ausbildung einzelner bestimmter Fahrschüler erteilt werden, wenn der Bewerber die im § 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Erlaubnis ist zu befristen; sie kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 sicherzustellen.

(2) Für den Antrag auf Erteilung einer Einzelausbildungserlaubnis gilt § 3 Nr. 4 und 5. Die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie erteilt die Erlaubnis durch Aushändigung oder Zustellung einer besonderen Bescheinigung.

(3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 2 (Mitführen und Aushändigung des Fahrlehrerscheins), des § 5 Abs. 2 (Inhalt des Fahrlehrerscheins), des § 6 (Pflichten des Fahrlehrers), des § 7 (Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis) und des § 8 (Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

§ 32
Zuständigkeiten

(1) Dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von den Landesregierungen bestimmten Stellen ausgeführt.

(2) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten der Fahrlehrerlaubnis und der Einzelausbildungserlaubnis die Erlaubnisbehörde des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes die des Aufenthaltsortes des Bewerbers oder Erlaubnisinhabers; die Zuständigkeit geht auf die Erlaubnisbehörde des Beschäftigungsortes über, sobald der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit als Fahrlehrer aufnimmt,
2. in Angelegenheiten der Fahrschulerlaubnis die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Fahrschule,
3. in Angelegenheiten der Zweigstellen die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Zweigstelle,
4. in Angelegenheiten der Fahrlehrerausbildungsstätten die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Ausbildungsstätte.

§ 33
Überwachung

(1) Die Erlaubnisbehörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen sowie die Fahrlehrerausbildungsstätten. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen, insbesondere der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, bedienen.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung ordnungsgemäß betrieben wird, die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, dem Unterricht beizuwohnen und in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Der Erlaubnisinhaber hat diese Maßnahmen zu ermöglichen.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die geistige oder körperliche Eignung eines Fahrlehrers begründen.

§ 34
Ausnahmen

(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3 und 4, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3 und 4, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz und Nr. 4 und des § 15 Abs. 2 sowie von den auf § 11 Abs. 3 oder § 23 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Ausnahme von § 11 Abs. 1 Nr. 4 erteilt werden, wenn der Bewerber eine andere Tätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrschulleiter nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen ermöglicht haben kann.

(3) Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Verteidigung und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, Ausnahmen von § 6 Abs. 2 und von den Vorschriften der auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 35
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Fahrschüler entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Fahrlehrerlaubnis ausbildet oder entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 von einer Fahrlehrerlaubnis Gebrauch macht, ohne entweder eine Fahrschulerlaubnis zu besitzen oder bei einem Inhaber einer Fahrschule beschäftigt zu sein,

2. eine Auflage nach § 1 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt,
3. den Fahrlehrerschein entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 bei einer Fahrt mit einem Fahrschüler nicht mitführt, nicht zur Prüfung aushändigt, entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 oder § 13 Abs. 3 nicht unverzüglich vorlegt oder entgegen § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 nicht unverzüglich zurückgibt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 die zulässige tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 eine solche Überschreitung anordnet oder duldet,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbilden läßt, ohne eine Fahrschulerlaubnis zu besitzen,
6. entgegen § 14 Abs. 1 eine Zweigstelle der Fahrschule ohne Erlaubnis betreibt,
7. einer Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 3, §§ 17, 27 oder 37 Abs. 2 Satz 2 oder 3, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 14 Abs. 3, § 19 Satz 2 die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgibt,
9. entgegen § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder § 37 Abs. 3 eine Fahrschule fortführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben,
10. entgegen § 14 Abs. 3, §§ 18 oder 28 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,
11. entgegen § 14 Abs. 3, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 7, § 29 Abs. 4 oder § 31 Abs. 3 eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht unverzüglich zurückgibt,
12. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrlehreranwärter ausbildet oder ausbilden läßt, ohne im Besitz einer amtlichen Anerkennung seiner Ausbildungsstätte zu sein,
13. entgegen § 26 Abs. 2 den der Erlaubnisbehörde vorliegenden Ausbildungsplan dem Fahrlehreranwärter nicht bekanntgibt,
14. entgegen § 31 Abs. 1 einen Fahrschüler ausbildet, ohne eine Einzelausbildungserlaubnis zu besitzen,
15. entgegen § 31 Abs. 3 die Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt,
16. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 3 das Betreten des Grundstücks oder Geschäftsraumes, die Vornahme einer Prüfung oder Besichtigung, die Anwesenheit beim Unterricht oder die Einsicht in Aufzeichnungen nicht ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde.

Siebter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37
Übergangsregelung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind, gilt die Fahrlehrerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt; der Fahrlehrerschein nach bisherigem Recht gilt als Fahrlehrerschein nach § 5 dieses Gesetzes.

(2) Natürlichen oder juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Fahrschüler selbständig ausbilden oder sie durch Fahrlehrer, die von ihnen beschäftigt werden, ausbilden lassen, gilt die Fahrschulerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt. Sie haben ihren Betrieb bis zum 1. März 1970 bei der zuständigen Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei haben sie, falls mehrere Betriebsstellen der Fahrschule bestehen, eine davon als Hauptbetriebsstelle zu benennen. Die anderen Betriebsstellen gelten fortan als Zweigstellen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Inhaber der Fahrschulerlaubnis, die nicht Fahrlehrer im Sinne dieses Gesetzes sind, haben innerhalb einer Frist von zwei Jahren eine andere Person zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zu bestellen und dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für diese Personen gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§ 38
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e werden die Worte „Fahrlehrer und" gestrichen,
2. in § 28 Nr. 3 werden nach den Worten „einer Ordnungswidrigkeit nach § 24" die Worte eingefügt: „dieses Gesetzes oder nach § 36 des Fahrlehrergesetzes",
3. in § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „nach diesem Gesetz" die Worte eingefügt: „oder nach dem Fahrlehrergesetz",
4. in § 30 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „dieses Gesetzes," die Worte eingefügt: „des Fahrlehrergesetzes,".

§ 39
Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er-

lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung) vom 23. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 769), geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485), mit Ausnahme der Anlage 2 (Prüfungsordnung für Fahrlehrer) außer Kraft.

(2) § 22 Abs. 1 Satz 1 tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit (EinglG)

Vom 25. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Übergangsgebührnisse" ein Komma und das Wort „Ausgleichsbezüge" eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Mannschaften" der Satzteil „, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheins sind," eingefügt.

3. Die Überschrift vor § 9 erhält folgende Fassung:

   „d) Eingliederungsschein und Zulassungsschein"

4. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

(1) Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften, die im unmittelbaren Anschluß an ihr Wehrdienstverhältnis Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Eingliederungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn

1. ihr Dienstverhältnis ohne eine Verlängerung nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes wegen Ablaufs einer Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren enden würde oder
2. ihre Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung verfügt wird, nachdem sie in das Dienstverhältnis auf zwölf und mehr Jahre berufen worden sind und hiervon mindestens vier Jahre abgeleistet haben.

Der Eingliederungsschein ist bei Ablauf der Verpflichtungszeit oder bei Zustellung der Entlassungsverfügung zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der Soldat rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist.

(2) Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften, die Angestellte im öffentlichen Dienst oder abweichend von Absatz 1 erst nach Erwerb einer auf Grund von Laufbahnvorschriften für ihre Einstellung erforderlichen Vorbildung Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis aus den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Gründen endet. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind auf die nach § 10 Abs. 1 und 2 vorbehaltenen Stellen einzustellen und als Beamte oder dienstordnungsmäßig Angestellte anzustellen oder als Angestellte in das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen

Voraussetzungen erfüllen. Dieses Recht erlischt für den Inhaber eines Eingliederungsscheins mit der Feststellung, daß

1. er schuldhaft einer Aufforderung zur Mitwirkung im Eingliederungsverfahren nicht Folge geleistet hat,
2. die Einstellung aus beamtenrechtlichen Gründen abgelehnt worden ist oder
3. das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis vor der Anstellung geendet hat.

§ 10

(1) Den Inhabern eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bei den Einstellungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als zwanzig planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Angestellte zu besetzenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede sechste Stelle bei der Einstellung für den einfachen und mittleren Dienst und jede neunte Stelle bei der Einstellung für den gehobenen Dienst,
2. von den durch Angestellte zu besetzenden freien, frei werdenden und neugeschaffenen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als zwanzig planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Angestellte zu besetzenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jeweils jede zehnte Stelle innerhalb der Vergütungsgruppen IX bis X oder Kr. I, Vc bis VIII oder Kr. II bis Kr. VI und III bis V a/b oder Kr. VII bis Kr. X des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

(2) Bei der Einstellung von Angestellten, die bei den Trägern der Sozialversicherung für eine dienstordnungsmäßige Anstellung ausgebildet werden, gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) Der Vorbehalt des Absatzes 1 Nr. 1 gilt nicht bei Einstellungen in den Polizeidienst sowie in den Vorbereitungsdienst für die Anstellung als Lehrer. Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht für Stellen des Deutschen Roten Kreuzes in Bayern sowie für die Stellen, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden.

(4) Für die Erfassung der Stellen und der Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind Vormerkstellen beim Bund und bei den Ländern einzurichten. Die Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins bewerben sich bei den Vormerkstellen und sind von diesen nach Eignung und Neigung den Einstellungsbehörden zuzuweisen. Sie sind von diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 einzustellen. Das gilt auch, wenn ein Soldat zur Durchführung der Fachausbildung (§§ 4, 5a Abs. 1 Nr. 2) vom militärischen Dienst freigestellt wird; an die Stelle des Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins tritt in diesem Falle bis zu dessen Erteilung eine Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch. Die Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 trifft eine Vormerkstelle des Bundes im Einvernehmen mit der für die Einstellungsbehörde zuständigen Vormerkstelle. Einen unter den Vormerkstellen erforderlichen Ausgleich führt eine Vormerkstelle des Bundes im Einvernehmen mit den Vormerkstellen der Länder durch. Der Bundesminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Vormerkstellen des Bundes sowie über die Aufgaben der Vormerkstellen der Länder, über die Bewerbung, Erfassung, Zuweisung und Einstellung der Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins, die Erfassung und Bekanntgabe der Stellen sowie die Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2."

5. Die Überschrift vor § 11 erhält folgende Fassung:

   „a) Übergangsgebührnisse und Ausgleichsbezüge".

6. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

   „§ 11a

   Inhaber eines Eingliederungsscheins erhalten nach Beendigung des Dienstverhältnisses an Stelle von Übergangsgebührnissen Ausgleichsbezüge. Die Ausgleichsbezüge werden gewährt beim Bezug

   1. von Unterhaltszuschuß als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Unterhaltszuschuß und dem Grundgehalt und Ortszuschlag der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit,
   2. von Dienstbezügen als Beamter in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt dieser Dienstbezüge und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit,

   längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren."

7. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 2 werden die Worte „des Zulassungsscheines" durch die Worte „eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins" und in Nummer 1 das Wort „Zweifache" durch das Wort „Dreifache" ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 2 zustehenden Betrages. Bei Inhabern eines Eingliederungsscheins, deren Dienstverhältnis sich nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes verlängert, steht der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 die Beendigung nach § 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(4) Der ehemalige Soldat auf Zeit erhält in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 gegen Rückgabe des Eingliederungsscheins Versorgung nach den §§ 5, 11 und nach Absatz 2. Bemessungsgrundlage sind die Dienstbezüge und die Wehrdienstzeit, die der Berechnung der Übergangsbeihilfe nach Absatz 3 zugrunde gelegen haben. Die bisher gewährten Leistungen (Übergangsbeihilfe nach Absatz 3 und Ausgleichsbezüge) sind anzurechnen."

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9, in Satz 1 des neuen Absatzes 5 werden am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „es sei denn, daß sie mit Hilfe des Zulassungsscheins bereits als Beamte oder dienstordnungsmäßig Angestellte angestellt oder als Angestellte in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen worden sind."

d) In Nummer 1 des neuen Absatzes 6 wird das Wort „Zweifache" durch das Wort „Dreifache" ersetzt.

8. In § 44 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.

9. § 62 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „oder" die Worte „nach § 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unterricht" die Worte „ , auf Erteilung eines Eingliederungsscheins" eingefügt.

10. § 87 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Abs. 4" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und hinter der Zahl „8" die Worte „und § 10 Abs. 4" eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Durchführung des § 11 a obliegt abweichend von Absatz 1 den für die Zahlung des Unterhaltszuschusses oder der Dienstbezüge an die Inhaber eines Eingliederungsscheins zuständigen Behörden. Die Ausgleichsbezüge trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Die Ausgleichsbezüge sind beim Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zur Erstattung anzumelden. § 88 Abs. 5 gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 2 gelten die für die durchführenden Behörden maßgebenden Vorschriften."

11. § 89 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Komma hinter der Zahl „11" eingefügt „11 a,".

b) In Absatz 2 werden hinter dem Klammerzitat die Worte „und Ausgleichsbezüge (§ 11 a)" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt ergänzt:

1. In § 40 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4 und folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, der Inhaber eines Eingliederungsscheins (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes) ist, verlängert sich ohne die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 bis zur Ernennung zum Beamten, längstens jedoch um eineinhalb Jahre."

2. In § 54 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) rechtskräftig festgestellt worden ist."

3. An § 55 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Soldaten, die einen Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) erhalten können und die Erteilung beantragt haben, beträgt die Frist in den Fällen des Absatzes 2 ein Jahr."

Artikel 3

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt ergänzt:

In § 125 Abs. 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Vorbereitungsdienst" die Worte „oder zum Zwecke

der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten" eingefügt und folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 4 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheins ist."

Artikel 4

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft; die Ermächtigung in Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister des Innern
Benda

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Vom 25. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) wird wie folgt geändert:

Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

(1) Über die ansteckungsfähigen Erkrankungen an Geschlechtskrankheiten wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Jeder Fall einer ansteckungsfähigen Erkrankung an einer Geschlechtskrankheit ist von dem behandelnden oder sonst hinzugezogenen Arzt unverzüglich ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Erkrankten dem Gesundheitsamt zu melden, in dessen Bezirk der Arzt seine ärztliche Tätigkeit ausübt. Anzugeben sind

1. Geburtsdatum, Geschlecht und Familienstand des Erkrankten,
2. Art der Erkrankung,
3. Beratung oder Behandlung der jetzigen Erkrankung durch einen anderen Arzt,
4. Zahl und Art früherer Erkrankungen an einer Geschlechtskrankheit.

(3) Werden Fälle einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit bei Soldaten der Bundeswehr von einem Truppenarzt festgestellt oder behandelt, so sind diese vom Truppenarzt dem zuständigen Standortarzt zu melden; Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Standortarzt leitet die Meldung an das Sanitätsamt der Bundeswehr, das sie an das Statistische Landesamt des Landes weiterleitet, in dem der Standortarzt seinen Sitz hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 11a Abs. 3 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 31 Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 157), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 17. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 453), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 17. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 489), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Auswirkungen von Schäden eines Organsystems an Gliedmaßen oder an anderen Organsystemen werden bei den Gliedmaßen oder Organsystemen bewertet, die in ihrer Funktion geschädigt sind. Mehrere Schädigungsfolgen an einem Arm oder an einem Bein oder an einem Organsystem sind als eine Schädigungsfolge anzusehen."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Organsysteme im Sinne dieser Verordnung sind Atmung, Herz-Kreislauf, Verdauung, Harnapparat, Geschlechtsapparat, Blut einschließlich blutbildendem Gewebe, innere Sekretion, Sehen, Gehör, Sprache, Geruch einschließlich Geschmack, Stamm (Funktion der Haltung und des Schutzes der inneren Organe), Kopf (Funktion der Prägung des Aussehens, der Bildung der Kopfhöhlen und des Schutzes des Gehirns), Gehirnbereich I (Funktion der Wesensbildung und der geistigen Leistung) und der Gehirnbereich II (zentral-nervale Funktion)."

   c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die nach § 2 ermittelte Punktzahl ist,

1. wenn Schädigungsfolgen an beiden Beinen zusammentreffen, um 10 Punkte,
   wenn jedoch beide Füße fehlen oder gebrauchsunfähig sind, um 20 Punkte,
2. wenn Schädigungsfolgen an beiden Armen zusammentreffen, um 20 Punkte,
   wenn jedoch beide Hände fehlen oder gebrauchsunfähig sind, um 40 Punkte,
3. wenn eine Hand und ein ganzer Fuß fehlen oder gebrauchsunfähig sind, um 20 Punkte,
4. wenn Schädigungsfolgen an zwei oder mehreren inneren Organsystemen zusammentreffen, um 20 Punkte,
5. wenn Blindheit mit weiteren Schädigungsfolgen zusammentrifft, um 30 Punkte,
6. wenn Blindheit mit Ausfall oder nahezu völligem Ausfall eines oder mehrerer weiterer Sinnesorgane zusammentrifft, um 30 Punkte

zu erhöhen. Das gilt, mit Ausnahme der Nummer 6, nur, wenn die zusammentreffenden Schädigungsfolgen nach § 2 zu berücksichtigen sind.

(2) Innere Organsysteme im Sinne des Absatzes 1 sind Atmung, Herz-Kreislauf, Verdauung, Harnapparat, Geschlechtsapparat, Blut einschließlich blutbildendem Gewebe, die innere Sekretion sowie das Gehirn in seiner gesamten Funktion (ohne Aufteilung in Funktionsbereiche)."

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher gewährten Schwerstbeschädigtenzulagen werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Minderungen oder Entziehungen bereits gewährter Schwerstbeschädigtenzulagen auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung werden nicht vor Ablauf des Monats wirksam, der auf die Bekanntgabe des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 19. August 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
5. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1557/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 8. 69	L 193/9
5. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1558/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1525/69 zur Festsetzung der ab 1. August 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	7. 8. 69	L 194/1
6. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1559/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 8. 69	L 194/2
6. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1560/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 8. 69	L 194/3
6. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1561/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 8. 69	L 194/5
6. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1562/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 8. 69	L 194/6
6. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1563/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7. 8. 69	L 194/7
6. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1564/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	7. 8. 69	L 194/8
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1565/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 8. 69	L 196/1
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1566/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 8. 69	L 196/2
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1567/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 8. 69	L 196/4
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1568/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 8. 69	L 196/6
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1569/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 8. 69	L 196/10
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1570/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 8. 69	L 196/12
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1571/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 8. 69	L 196/14
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1572/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	8. 8. 69	L 196/16
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1573/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 8. 69	L 196/18
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1574/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	8. 8. 69	L 196/19

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
7. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1575/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	8. 8. 69	L 196/21
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1576/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 8. 69	L 200/7
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1577/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 8. 69	L 200/8
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1578/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 8. 69	L 200/10
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1579/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 8. 69	L 200/11
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1580/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	9. 8. 69	L 200/12
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1581/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	9. 8. 69	L 200/13
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1582/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	9. 8. 69	L 200/15
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1583/69 der Kommission zur Änderung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	9. 8. 69	L 200/25
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1584/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	9. 8. 69	L 200/27
8. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1585/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Butter für industrielle Zwecke aus den Beständen der französischen Interventionsstelle	9. 8. 69	L 200/28
—	Berichtigung zur Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968)	9. 8. 69	L 200/31
11. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1587/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 8. 69	L 201/1
11. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1588/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 8. 69	L 201/2
11. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1589/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 8. 69	L 201/4
11. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1590/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 8. 69	L 201/5
11. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1591/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	12. 8. 69	L 201/6
12. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1592/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 8. 69	L 203/1
12. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1593/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz	13. 8. 69	L 203/3
12. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1594/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 8. 69	L 203/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
12. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1595/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 8. 69	L 203/6
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1596/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 8. 69	L 205/1
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1597/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 8. 69	L 205/2
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1598/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 8. 69	L 205/4
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1599/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 8. 69	L 205/6
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1600/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	14. 8. 69	L 205/10
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1601/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 8. 69	L 205/12
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1602/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	14. 8. 69	L 205/14
13. 8. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1603/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 8. 69	L 205/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter.
Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.